

Lesesaalordnung des Landesarchivs Baden-Württemberg

Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Benutzung des Landesarchivs Baden-Württemberg (Landesarchivbenutzungsordnung – LArchBO) wird folgende Lesesaalordnung erlassen:

§ 1 Nutzungsausweis

Für die Nutzung von Archivgut in den Lesesälen ist ein gültiger Nutzungsausweis erforderlich. Der Nutzungsausweis wird schriftlich beantragt. Die Antragsstellenden sind verpflichtet, ihre Identität durch amtliche Ausweispapiere nachzuweisen. Weiteres zum Nutzungsausweis regelt § 2 LArchBO.

§ 2 Ort und Zeit der Nutzung

1. Die Einsichtnahme in Archivgut des Landesarchivs erfolgt grundsätzlich in den jeweiligen örtlichen Lesesälen. Für digitales und digitalisiertes Archivgut gilt darüber hinaus § 7.
2. Die Öffnungszeiten der Lesesäle sowie die Aushebezeiten werden durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

§ 3 Haftungsausschluss

Eine Haftung des Archivs für Schäden an mitgebrachten Gegenständen oder deren Abhandenkommen ist ausgeschlossen.

§ 4 Verhalten im Lesesaal

1. Vorgaben der Lesesaalaufsicht zum Verhalten im Lesesaal und zum Umgang mit Archivgut sind bindend.
2. Essen und Trinken ist in den Lesesälen nicht gestattet.
3. Im Interesse eines ungestörten Arbeitens ist in den Lesesälen größtmögliche Ruhe zu wahren.
4. Ein Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz im Lesesaal besteht nicht. Die Lesesaalaufsicht ist berechtigt, einzelne Arbeitsplätze zu reservieren oder zuzuweisen.
5. Die Verwendung technischer Geräte bei der Nutzung ist gestattet, sofern eine Gefährdung des Archivguts sowie eine Beeinträchtigung des Lesesaalbetriebs ausgeschlossen werden können. Näheres zu Reproduktionen regelt § 8 dieser Lesesaalordnung.
6. Für die Einsichtnahme von gemäß § 6 Landesarchivgesetz entsperrtem Archivgut oder VS-Unterlagen können besondere Auflagen erteilt werden.

§ 5 Sicherheit des Archivguts

1. Archivgut, Findmittel, Mikrofilme, vom Landesarchiv bereitgestellte Datenträger, Literatur und Hilfsmittel dürfen nicht aus den Lesesälen entfernt werden.
2. Überbekleidung und Taschen aller Art und Größe dürfen in die Lesesäle nicht mitgenommen werden. Beim Verlassen des Lesesaals sind der Lesesaalaufsicht unaufgefordert alle Unterlagen, Computer sowie übrigen Gegenstände, vorzuzeigen und ggf. zwecks einer Sichtkontrolle zugänglich zu machen.
3. Zum Schutz des Archivguts können die Lesesäle des Landesarchivs aufgrund von § 4 Bundesdatenschutzgesetz videoüberwacht werden.

§ 6 Nutzung von analogem Archivgut

1. Die Bestellung von Archivgut erfolgt grundsätzlich elektronisch. Die Ausbebezeiten legen die zuständigen Abteilungen fest. Das bestellte Archivgut wird von der Lesesaalaufsicht ausgehändigt und ist dieser nach der Nutzung zurückzugeben
2. Ein Anspruch auf die Vorlage von Originalunterlagen besteht nicht. Beschädigtes und bei der Nutzung stark gefährdetes Archivgut wird grundsätzlich nicht vorgelegt. Grundsätzlich werden höchstens drei Archivalieneinheiten gleichzeitig zur Einsichtnahme ausgegeben.
3. Für handschriftliche Aufzeichnungen aus den vorgelegten Unterlagen dürfen ausschließlich Bleistifte verwendet werden.
4. Das vorgelegte Archivgut ist mit aller Sorgfalt zu behandeln. Zum Schutz des Archivguts kann die Lesesaalaufsicht die Einsichtnahme an die Verwendung bestimmter Hilfsmittel binden. Bei der Nutzung von empfindlichen Unterlagen (z.B. kolorierte Karten und Drucke, Handzeichnungen, Aquarelle, illuminierte Handschriften und fotografische Dokumente) kann das Tragen von speziellen Handschuhen, die bei der Lesesaalaufsicht erhältlich sind, vorgeschrieben werden.
5. Es ist nicht gestattet,
 - den Ordnungszustand des Archivguts zu verändern,
 - Bestandteile des Archivguts wie insbesondere Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrucke und Briefmarken zu entfernen,
 - Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen oder
 - Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.
6. Festgestellte Beschädigungen und Unregelmäßigkeiten am Archivgut sind der Lesesaalaufsicht mitzuteilen.
7. Nach Abschluss der Nutzung ist das Archivgut – bei Bedarf unter Hilfestellung des Aufsichtspersonals – wieder so zu verpacken, wie es ausgehändigt wurde.
8. Die für die Nutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Nutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und analogen Reproduktionen entsprechend.

§ 7 Nutzung von digitalem und digitalisiertem Archivgut

Digitales und digitalisiertes Archivgut wird durch Einsichtnahme in den Lesesälen des Landesarchivs genutzt. Die allgemeinen Nutzungsbestimmungen dieser Lesesaalordnung gelten entsprechend. Digitales oder digitalisiertes Archivgut kann auch öffentlich zugänglich gemacht werden. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Nutzungs- oder Bereitstellungsformen.

§ 8 Reproduktionen und Kopien von Archivgut

1. Reproduktionen von analogem und Kopien von digitalem Archivgut werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in den Werkstätten des Landesarchivs grundsätzlich selbst hergestellt.

Näheres über die Gebühren regeln die LArchGebO sowie die Gebührenverordnung des Wissenschaftsministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

2. Für die Herstellung von Reproduktionen durch Nutzende stellt das Landesarchiv im Lesesaalbereich Selbstbedienungsscanner und besondere Arbeitsplätze zum Einsatz eigener Kameras zur Verfügung. Die Nutzung dieser Möglichkeiten kann v.a. aus konservatorischen und rechtlichen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung oder Nutzung dieser Möglichkeiten besteht nicht.

3. Für die Herstellung von Reproduktionen in Selbstbedienung melden sich die Nutzenden bei der Lesesaalaufsicht an. Grundsätzlich nicht abgelichtet werden darf Archivgut, das

- a) jünger als 110 Jahre alt ist,
- b) schwer handhabbar ist oder leicht beschädigt werden kann (z.B. dicke Bände, Objekte aus Pergament, Großformate).

4. Beim Erstellen von Reproduktionen darf der Ordnungszustand von den Nutzenden nicht verändert werden.

5. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen und sonstigen leistungsschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Belange im Umgang mit den Reproduktionen sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

§ 9 Einschränkung, Versagung und Entzug des Rechts auf Nutzung

Bei Verstößen gegen die Lesesaalordnung oder andere örtliche Regelungen kann das Recht zur Nutzung des Lesesaals eingeschränkt, versagt oder entzogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Lesesaalordnung tritt am 18.11.2019 in Kraft.